



THESEN ZUR ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHEN STELLUNG DES PRAKTIKANTEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE IM GARTENBAU

1. Praktikanten nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung zeitlich begrenzt am Arbeitsleben teil. Sie erfahren im Praktikum die sozialen, ökonomischen und produktionstechnischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte und ihre Einordnung als Arbeitnehmer in den Produktionsprozeß. Während des Praktikums werden Kenntnisse und Erfahrungen über die Berufswelt vermittelt
2. Das Praktikantenverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis. Im Rahmen dieser Ausbildung werden Arbeitsleistungen erbracht. Insoweit handelt es sich bei einem Praktikantenverhältnis auch um ein Arbeitsverhältnis. Dieses Arbeitsverhältnis und die Tatsache, daß der Praktikant am Ausbildungsort eine besondere Stellung einnimmt, gebieten eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen des Praktikanten.
3. Das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis, dem Praktikanten als Studierende an den Hochschulen unterliegen, kann sich nicht auf die ausbildende Stelle außerhalb der Hochschule erstrecken. Ausbildungsziele und -inhalte im Rahmen einer Praktikantentätigkeit sind in Zusammenarbeit mit den Hochschulen so zu gestalten, daß sie als Teil der Hochschulausbildung erkennbar sind.
Individuelle Praktikantenverträge müssen die Ausbildungsziele und -inhalte des Studienganges gewährleisten.
4. Die Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) stehen Tarifverträgen für Praktikanten nicht entgegen.
5. Die Sozialversicherungspflicht der Praktikanten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen über die Sozialversicherungspflichtgrenzen und Befreiungsmöglichkeiten. Längerfristige Praktikantenverhältnisse, vor allem solche vor oder nach dem Studium, begründen in jedem Fall eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(Beschlossen vom Hauptvorstand der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 30. Juni 1980 in Kassel)